

## Vorlage Nr. 14/3307

öffentlich

**Datum:** 06.05.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Schönberger

**Landesjugendhilfeausschuss 19.06.2019 Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3307 die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“, Einbrunger Str. 82 in 40489 Düsseldorf als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“, Einbrunger Str. 82 in 40489 Düsseldorf, beantragte mit Schreiben vom 12.02.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“ betreibt derzeit Kindertagesstätten in Düsseldorf und Mülheim/Ruhr. Ab dem 01.08.2019 übernimmt sie weitere Kindertagesstätten in der Stadt Ratingen und beschäftigt hierbei mehr als 50 Mitarbeitende.

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG NRW die Zuständigkeit des LVR zur Anerkennung gegeben.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung gegeben sind, sollte die Anerkennung ausgesprochen werden:

- Als eingetragener Verein ist die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“ eine juristische Person.
- An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.
- Die Gemeinnützigkeit ist zu unterstellen.
- Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.
- Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde mit der Stadt Düsseldorf abgeschlossen.
- Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen nachgewiesen worden ist, sollte die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3307:**

Die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“, Einbrunger Str. 82 in 40489 Düsseldorf, beantragte mit Schreiben vom 12.02.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Satzungszweck der Gesellschaft ist die „Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.“

Die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“ betreibt derzeit Kindertagesstätten in Düsseldorf und Mülheim/Ruhr. Ab dem 01.08.2019 übernimmt sie weitere Kindertagesstätten in der Stadt Ratingen und beschäftigt hierbei mehr als 50 Mitarbeitende.

### **I.**

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

### **II.**

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der
  - a. fachlichen und
  - b. personellenVoraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

#### **Zu 1.**

Als eingetragener Verein ist die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“ eine juristische Person.

#### **Zu 2.**

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages Vereinsatzung wird der Gesellschaftszweck wie folgt beschrieben:

„Satzungszweck der Gesellschaft ist die ‚Förderung der Kinder- und Jugendhilfe‘. ‚Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch Übernahme, Betrieb und Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage der jeweiligen Gesetze und Verordnungen zu den Bedingungen der jeweiligen öffentlichen Leistungsträger; weitere Leistungen entsprechend den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.“

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Düsseldorf vom 05.12.2018 wurde die Freistellung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer (Gemeinnützigkeit) ausgesprochen. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Eine Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII wurde mit der Stadt Düsseldorf abgeschlossen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das derzeitige Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen nachgewiesen worden ist, sollte die „Graf-Recke-Kindertagesstätten gGmbH“ als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

**Teil B**  
**Satzung**  
**der**  
**Graf-Recke-Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH**

**§ 1**

**Firma, Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Graf-Recke-Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Übernahme, Betrieb und Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage der jeweiligen Gesetze und Verordnungen zu den Bedingungen der jeweiligen öffentlichen Leistungsträger;
  - weitere Leistungen entsprechend den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Rechtsgeschäfte aller Art abzuschließen und alle Tätigkeiten auszuüben, die dem Gesellschaftszweck dienlich sein können.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit Zweigniederlassungen zu errichten, zu unterhalten und zu schließen, Tochtergesellschaften zu gründen, zu halten und aufzulösen, Beteiligungen zu erwerben,

zu halten und zu veräußern sowie Kooperationen jeder Art mit anderen natürlichen und/oder juristischen Personen oder sonstigen Institutionen einzugehen.

4. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben im Sinne der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Gesellschaft erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Gewinnanteilen oder die Gewährung von Zuwendungen an Gesellschafter ist nur zulässig, soweit die Gesellschafter selbst gemeinnützig sind und Regelungen über die Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.

Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3. Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 4

#### Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils einem Euro. Die Geschäftsanteile tragen die Nummern 1 bis 25.000.
2. Auf das Stammkapital übernimmt:

die Graf-Recke-Stiftung in Düsseldorf  
die Geschäftsanteile Nummern 1 bis 25.000  
im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000,--.

3. Auf die Geschäftsanteile ist jeweils der volle Nennbetrag sofort in bar auf ein inländisches Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

#### § 5

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### § 6

#### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Beirat (soweit dieser eingerichtet wurde).

#### § 7

#### Bekennnisbindung

1. Alle Organmitglieder und Mitarbeiter sind dem diakonischen Auftrag der Gesellschaft und ihrer evangelischen Grundrichtung verpflichtet.
2. Alle Organmitglieder sowie Mitarbeiter in leitender Stellung sollen evangelischen Bekenntnisses sein. Alle anderen Mitarbeiter sollen einer Kirche oder christlichen Gemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist.

3. Ausnahmen von der Bekenntnisbindung sind möglich, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor der Anstellung in einer Loyalitätserklärung bezeugt, dass sie/er mit dem diakonischen Auftrag, den Zielen und der Werthaltung ihres/seines Arbeitgebers einverstanden ist und diese als Bestandteil des Arbeitsvertrages akzeptiert.
4. Alle Mitarbeiter der Gesellschaft, auch solche, die ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind verpflichtet, den Auftrag und die evangelische Grundrichtung der Gesellschaft im Sinne dieser Satzung zu achten.

## § 8

### Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.  
  
Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafter kann
  - a) einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt werden,
  - b) einem, mehreren oder allen Geschäftsführern gestattet werden, im Namen der Gesellschaft auch mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB),
  - c) angeordnet werden, dass ein oder mehrere Geschäftsführer die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer vertreten dürfen (echte Gesamtvertretung).
3. Die Vertretungsregelung der vorstehenden Absätze 1. und 2. gilt entsprechend für die Bestellung von Liquidatoren.
4. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der in den §§ 2 und 3 dieser Satzung niedergelegten Grundsätze, also insbesondere unter Wahrung des gemeinnützigen Charakters der Gesellschaft und der Zuordnung zur Evangelischen Kirche, der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Steuergesetze, den



Bestimmungen in dieser Satzung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie einer von der Gesellschafterversammlung für die Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnung, soweit eine solche in Kraft gesetzt wurde.

5. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans eine Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern sowie den Aufgabenbereich des Sprechers der Geschäftsführung bestimmen. Weiterhin kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden, für welche Geschäfte die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 9

### Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
2. Die Versammlung wird durch den oder die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 10

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Jeder Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.

3. Satzungsänderungen, die die Zuordnung der Gesellschaft zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft müssen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland rechtzeitig angekündigt werden.

## § 11

### Beirat

1. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat errichtet werden, der aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern besteht.
2. Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.
3. Die aktienrechtlichen Vorschriften zum Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

## § 12

### Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Veräußerung, die Bestellung von Pfandrechten, die Sicherungsabtretung und/oder die Belastung eines Geschäftsanteils, die Einräumung von Unterbeteiligungen und/oder die Begründung von Treuhandverhältnissen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechendes gilt für Verfügungen jeder Art über Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft, insbesondere Ansprüche aus Liquidationserlösen.
2. Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an gemeinnützige Körperschaften abgetreten werden, die einer Kirche zugeordnet sind, welche in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeiten.

## § 13

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Geschäftsführung ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen dazu vorliegen, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung gegen Entgelt in folgenden Fällen zulässig:
  - a) wenn ein Geschäftsanteil Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen geworden ist und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben ist,
  - b) wenn über das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - c) wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, der dessen Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Gesellschafter böswillig gegen die Interessen der Gesellschaft gehandelt hat oder handelt.
3. Die Einziehung ist innerhalb von drei Monaten, nachdem der Einziehungsgrund der Gesellschaft bekannt geworden ist, dem betreffenden Gesellschafter gegenüber zu erklären, andernfalls erlischt das Recht zur Einziehung.
4. Die Einziehung durch die Geschäftsführung bedarf eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Hierbei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
5. Statt der Einziehung durch die Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil gegen Entgelt von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.

#### § 14

#### Abfindungsentgelt

1. In allen Fällen, in denen ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen von seinem Inhaber zu übertragen ist, hat der betroffene Gesellschafter einen Anspruch auf Leistung eines Entgelts durch die Gesellschaft bzw. den Erwerber. Dasselbe gilt, wenn nach Kündigung eines Gesellschafters die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird.
2. Das Abfindungsentgelt entspricht dem Verkehrswert des Anteils. Dieser Wert ist nach der Ertragsmethode auf den Tag des Ausscheidens zu ermitteln.

3. Kommt in Bewertungsfragen eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so ist die Bewertung von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter im Sinne des § 317 BGB für alle Parteien verbindlich vorzunehmen. Der Schiedsgutachter soll sich bei der Unternehmensbewertung möglichst an den Richtlinien orientieren, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, seinen Mitgliedern insoweit am Tag des Ausscheidens des Gesellschafters empfiehlt.

Wird der Wirtschaftsprüfer im Einvernehmen zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft bzw. dem Erwerber bestellt, so sind die Kosten für das Sachverständigengutachten je zur Hälfte vom ausscheidenden Gesellschafter einerseits und der Gesellschaft bzw. dem Erwerber andererseits zu tragen. Anderenfalls trägt diese Kosten der ausscheidende Gesellschafter, sofern ihm binnen drei Monaten ab dem Tage des Ausscheidens ein Abfindungsangebot unterbreitet worden ist und der angebotene Abfindungsbetrag um weniger als 15 vom Hundert unter dem Betrag liegt, den der Wirtschaftsprüfer als Abfindungsentgelt ermittelt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so sind die Kosten für das Sachverständigengutachten zuzüglich zum Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung von der Gesellschaft zu tragen und im Falle der Abtretung des Geschäftsanteils vom Erwerber.

4. Kommt über die Person des als Schiedsgutachter zu bestellenden Wirtschaftsprüfers eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so ist dieser für beide Seiten verbindlich von der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin, zu bestimmen.
5. Das Entgelt ist in drei gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Tag des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters fällig. Das jeweils noch geschuldete Entgelt ist vom Tage des Ausscheidens an mit 2 Prozentpunkten jährlich über dem Basiszinsatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit jeder Rate fällig. Die vorzeitige Auszahlung des Entgeltes ist zulässig. Der betroffene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf die Stellung von Sicherheiten.
6. Als "Tag des Ausscheidens" im Sinne der vorstehenden Absätze 2. bis 5. gilt der Tag, an dem mit Ausnahme der Zahlung des Abfindungsentgeltes alle gesellschaftsvertraglichen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen für das Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters erfüllt sind.

§ 15

**Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

1. Die Geschäftsführer haben nach Abschluss eines Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist über das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie - soweit erforderlich - den Lagebericht aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.
2. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Reingewinns insbesondere, ob und inwieweit der Reingewinn auszuschütten, in Rücklage zu stellen oder vorzutragen ist, beschließen die Gesellschafter.

§ 16

**Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17

**Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung der Einlagen verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote auszukehren mit der Auflage, dieses unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 18

**Salvatorische Klausel**

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam, so bleibt seine Geltung im übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle gehalten, einer ungültigen Bestimmung eine dem Vertrag zweckentsprechende wirksame Fassung zu geben.

§ 19  
Kosten

Die Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung ins Handelsregister sowie die sonstigen Gebühren der Gründung einschließlich der Veröffentlichungskosten, mithin ein Gesamtbetrag von insgesamt geschätzt EUR 1.500,--, trägt die Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

gez. Petra Skodzig

gez. Ulrich Lilie

gez. Reinartz, Notar